

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 1) Für Verträge über Lieferungen und Leistungen der Firma LSR-GmbH gelten die nachfolgenden Verkaufs- u. Lieferbedingungen. Diese sind auch dann wirksam, wenn in den Verträgen nicht ausdrücklich auf diese verwiesen wird.
- 2) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen (Bestellung und Auftragsbestätigung) maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die schriftliche Beauftragung des Bestellers maßgebend.
- 3) Vereinbarungen außerhalb der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 4) Soweit Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entgegenstehen, gelten ausschließlich unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen.

II. Angebot

- 1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2) Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Stücklisten, sonstige technische u. kommerzielle Unterlagen usw., gelten nur annähernd, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 3) An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, technischen und allen anderen Unterlagen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Alle Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, zurückzugeben.
- 4) Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.

III. Preis und Zahlung

- 1) Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung, ausschließlich Versicherung, ohne Montage. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der, zum Zeitpunkt der Lieferung, gültigen gesetzlichen Höhe.
- 2) Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 3) Zahlungen sind rechtswirksam nur unmittelbar frei Zahlstelle an uns zu bezahlen und zwar:
 - 50% Zahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung
 - 30% bei Meldung der Versandbereitschaft
 - 20% spätestens 60 Tage nach Lieferung
- 4) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Montage- und Reparaturrechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen
- 5) Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden wir - unbeschadet weiterer Ansprüche- die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnen.
- 6) Eine etwaige Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind auf Verlangen sofort in bar zu bezahlen. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage, Proteste usw. besteht für uns nicht.
- 7) Sämtliche Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten -auch aus anderen Verträgen- uns gegenüber in Verzug gerät. Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Rückstand, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Sicherheiten abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Bei Zahlungsrückstand sind wir außerdem be-

rechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen und / oder Leistungen bleibt es uns vorbehalten, Zahlungseingänge auf die eine oder andere Schuld zu verrechnen. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen irgenwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben sind, Zahlungen zurückzuhalten. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen. Dies gilt nicht, wenn die behaupteten Gegenforderungen durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Frist für Lieferungen und Leistungen

- 1) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, daß die von Besteller zu liefernden Unterlagen, Freigaben, erforderliche Genehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen vereinbarungsgemäß durch den Besteller erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die zu liefernde Ware oder Leistung innerhalb der vereinbarten Frist dem Besteller versandbereit gemeldet ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat verzögert, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist durch uns an den Besteller gemeldet wird.
- 2) Ist die Lieferung oder Leistung nachweislich wegen Streik, Aussperrung (auch in Betrieben die uns zuliefern), Energiemängeln, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Krieg und sonstigen Fällen höherer Gewalt unmöglich, so sind wir an die vereinbarten Fristen nicht gebunden. In diesen Fällen verlängert sich die Frist angemessen. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir verpflichten uns, in diesen Fällen den Besteller umgehend von der Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit in Kenntnis zu setzen.

V. Versand, Gefahrenübergang, Entgegennahme

- 1) Die Gefahr geht mit der Übergabe der zu liefernden Ware oder Leistung mit der Übergabe an den Transporteur, auch dann, wenn Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart wurde, auf den Besteller über.
- 2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an, auf den Besteller über.
- 3) Angelieferte Waren und Gegenstände sind, auch wenn sie geringe Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Das Recht auf Nachbesserung oder Wandlung wird hierdurch nicht berührt.
- 4) Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist.
- 5) Bei Selbstabholung hat der Besteller zu prüfen, ob die Lieferung einwandfrei verladen ist. Verlademängel hat der Besteller zu vertreten.
- 6) Teillieferungen sind zulässig.

VI. Montagen

- 1) Umfaßt der an uns erteilte Auftrag Montagearbeiten, sind vom Besteller alle hierzu nötigen Vorleistungen auf seine Kosten zu erbringen. Vorleistungen dieser Art sind beispielsweise Gestellung von Strom, Wasser, Druckluft, Gerüsten, Hebezeugen usw. sowie die Kosten für deren Aufstellung. Ebenso hat der Besteller auf seine Kosten alle erforderlichen Maurer-, Flaschner-, Stahlbauer-, oder sonstige Arbeiten durchführen zu lassen. Die vorstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 2) Können Montagearbeiten durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, durch uns nicht rechtzeitig begonnen, fortgesetzt oder beendet werden, so sind wir berechtigt, die entstehenden Kosten zu den jeweils geltenden Montagekostensätzen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

- 3) Der Besteller hat in unmittelbarer Nähe des Montageortes einen geeigneten abschließbaren Raum zur Lagerung des Montagematerials und des Werkzeugs auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 4) Der Besteller hat in unmittelbarer Nähe des Montageortes einen geeigneten abschließbaren Raum für unser Montagepersonal nach den gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 5) Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Brandschutzmaßnahmen, hat der Besteller zu treffen. Haftungen für Montageschäden können von uns nur im Rahmen einer Haftpflichtversicherung übernommen werden.
- 6) Für Schäden, die während der Montage durch nicht zu unserem Montagepersonal gehörenden Personen verursacht sind, oder für Abhandenkommen von Materialien, übernehmen wir keine Haftung.
- 7) Es gelten im übrigen unsere Ihnen bekannten und der Auftragsbestätigung beiliegenden Montagebedingungen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller unserer Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt, geben wir auf Wunsch des Bestellers einen Teil der Sicherungsrechte frei.
- 2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 3a) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten -einschließlich etwaiger Saldoforderungen- sicherheitshalber ab, ohne daß es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne daß für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 3b) Bei glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat uns der Besteller die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 3c) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. bei vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, sind wir berechtigt, die Einzugsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
- 4a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für uns. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 4b) Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind wir und der Besteller darüber einig, daß der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung Umbildung oder Verbindung einräumt.
- 4c) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit uns seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne daß es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 3c) entsprechend.
- 4d) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne daß es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
- 5) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6) Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Wir sind nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

VIII. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

- 1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 6 Monaten -ohne Rücksicht auf Betriebsdauer- vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
- 2) Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- 3) Zur Mängelbeseitigung hat uns der Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 4) Wenn wir eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 5) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 6 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können wir, wie auch der Besteller, eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

- 6) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8) Die Gewährleistungspflicht beträgt für Nachbesserungen 3, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- 9) Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffern 1), 5), 8) gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
- 10) Weiteren Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 11) Die Ziffern 1) bis 10) gelten entsprechend für solche Anspruch des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 1) Wird uns oder dem Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf unser Verschulden zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10 v.H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

- 2) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von IV. Abs.2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Besteller entsprechend.

XI. Gerichtsstand

- 1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Sitz unserer Gesellschaft.
- 2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.